

**BMF****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Edith Wanger  
Telefon +43 1 51433 501161  
Fax +43 1514335901161  
e-Mail Edith.Wanger@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-310206/0002-I/4/2013

**Betreff:**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 1. Februar 2013, GZ. 13440.0060/1-L1.3/2013, wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zum Antrag Nr. 2177/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden, Folgendes mitgeteilt:

**1. Zentrales Wählerregister (ZWär):**

Das neue „Zentrale Wählerregister (ZWär)“ ist im BMI einzurichten. In dem Antrag fehlt jegliche Angabe über die Kostenhöhe. Da lt. Bedeckungsvorschlag des Initiativantrages die Zusatzkosten „im BFRG 2014-2017 zu berücksichtigen“ sind, ist daraus zu schließen, dass sehr wohl mit zusätzlichen Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb zu rechnen sein wird.

Das ZWär bringt Erleichterungen insbesondere für die Gemeinden beim Handling und der Administration der Wählerevidenzdaten und deren Übermittlung an das BMI zwecks Weiterleitung durch dieses an die einschlägigen EU-Behörden iZm der Europa-Wählerevidenz.

Folge dessen werden die im VolksbegehrenG, im WählerevidenzG und im Europa-WählerevidenzG vorgesehenen Kostenrefundierungssätze des Bundes/BMI an die Gemeinden leicht abgesenkt, und zwar (jeweils per 1.1.2014 = Inkrafttretensdatum der Novelle):

- VolksbegehrenG:  
0,33 EUR pro Stimmberechtigtem und Volksbegehren (dzt. = seit 2009: 0,34 EUR)
- WählerevidenzG:  
0,40 EUR pro Wahlberechtigtem und Jahr (dzt. = seit 2009: 0,45 EUR)
- Europa-WählerevidenzG:
  - o 0,40 EUR pro EU-Wahlberechtigtem und Jahr (dzt. = seit 2009: 0,45 EUR)
  - o Gänzlicher Entfall der Kostenabgeltung des BMI an die Gemeinden iZm dem Datenaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten über die Europawählerevidenz (Anm.: dzt. Höhe unbekannt)

Es wird davon ausgegangen, dass per 1.1.2014 ein weiterer 10%-Indexsprung bei den derzeitigen Vergütungssätzen angestanden wäre, daher stellen die neuen Vergütungssätze ein Minus von ca. 10% dar.

Das bedeutet aus budgetärer Sicht, dass sich das BMI durch die neue Rechtslage etwa 10% an Vergütungen an die Gemeinden ersparen wird, das wären etwa 0,2 Mio EUR pro Volksbegehren (aufgrund der um 2 Jahre nachgängigen Vergütungsleistung kommt das erstmals 2016 zum Tragen), sowie ca. 0,3 Mio EUR pa. für die Wählerevidenzen (erstmal budgetwirksam 2015).

Mit diesen „Ersparnissen“ sollte sohin der Mehrbedarf an laufenden Betriebskosten für das ZWäR abgedeckt werden können, für eine „Berücksichtigung im BFRG 2014-2017“ verbleiben somit lediglich die ZWäR-Errichtungskosten (wie hoch diese auch sein mögen).

Zusammenfassend: Aus budgetärer Sicht ist der vorliegende Bedeckungsvorschlag nicht zu akzeptieren. Es wird an keiner Stelle erwähnt, wie hoch die Zusatzkosten im BMI für Errichtung und Betrieb des Zentralen Wählerregisters voraussichtlich sein werden – die „Blanko-Zusage“ einer Abgeltung der Zusatzkosten via Finanzrahmenerhöhung wird keinesfalls dazu beitragen, eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden.

Jedenfalls wären den Zusatzkosten die Ersparnisse des BMI aus der Reduzierung der Vergütungssätze an die Gemeinden iZm der Abwicklung von Volksbegehren und iZm den Wählerevidenzen gegenzurechnen.

Eine Kostenschätzung ist unbedingt erforderlich, andernfalls kann einer allfälligen Berücksichtigung im BFRG 2014-2017 schon faktisch nicht nachgekommen werden. Es sollte dem BMI, unter Anwendung des WFA-Regimes, aufgetragen werden diese Vorarbeit zu leisten.

## 2. GOG-NR:

Es wird davon ausgegangen, dass v.a. die in der GOG-NR vorgesehenen Änderungen auch zu finanziellen Mehrkosten bei der UG 02 führen werden. Das Parlament ist nach telefonischer Auskunft (Hr. Poigner) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die mit dem ggstdl. Initiativantrag verbundenen finanziellen Auswirkungen abzuschätzen.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Vorlage einer Wirkungsfolgenabschätzung unbedingt erforderlich.

26.02.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-28T12:01:14+01:00
Untersigner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	BFO2g5ahCdghfHbk9Mifsho8w/GpQjneCAwgdSf478WW99WtCkHdNuu1hENT+/l 5TvV8ibzE11HgWUtUL/U5Gap1RFRU8exkjg4YDAFXvXeRD1sFFWJtT9qrMVe02 24RwbllkLjWH1F0mAArX5GGP0Pj5ATIU2fyT6xDWBosKQ=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	